**Bekanntmachung zur Erläuterung des Vorschlags für die Überarbeitung der Verordnung über De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen**

Der Entwurf der DAWI-De-minimis-Verordnung wird die DAWI-De-minimis-Verordnung 360/2012[1] ersetzen, die am 31. Dezember 2023 ausläuft. Er stützt sich auf die Ergebnisse einer umfassenden Evaluierung der Beihilfepolitik. Nach einer Aufforderung zur Stellungnahme konnten vom 12. Dezember 2022 bis zum 9. Januar 2023 Stellungnahmen abgegeben werden.

Öffentliche Mittel, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse gewährt werden und die nach Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als staatliche Beihilfen anzusehen sind, müssen in der Regel vor ihrer Durchführung bei der Kommission angemeldet und von dieser genehmigt werden.[2] Die Grundsätze, auf denen die EU-Beihilfevorschriften aufbauen, sollen sicherstellen, dass öffentliche Ausgaben nicht zu einem unlauteren Wettbewerb zwischen Unternehmen führen, die im EU-Binnenmarkt mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut werden. Nach der DAWI-De-minimis-Verordnung sind geringfügige Beihilfen an Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse vom Anwendungsbereich der Beihilfenkontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass solche Beihilfen keine Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel im EU-Binnenmarkt haben.

Der vorgeschlagene Entwurf der DAWI-De-minimis-Verordnung sieht Änderungen vor, die vor allem drei Aspekte betreffen:

i) Anhebung des De-minimis-Höchstbetrags für DAWI, den ein Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren pro Mitgliedstaat erhalten kann, von 500 000 EUR auf 650 000 EUR, um der Inflation (im Zeitraum 2012-2030) Rechnung zu tragen;

ii) Anpassung bestimmter Konzepte in der DAWI-De-minimis-Verordnung an die allgemeine De-minimis-Verordnung[3] (insbesondere an den Begriff „einziges Unternehmen“ und die Bestimmungen über „Unternehmen in Schwierigkeiten“ und „Fusionen und Übernahmen“);

---

[1] Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8).

[2] Abgesehen von Maßnahmen, die beispielsweise nach dem Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3), von der Anmeldepflicht freigestellt sind.

[3] Die allgemeine De-minimis-Verordnung wird derzeit überarbeitet. Siehe https://competition-policy.ec.europa.eu/public-consultations/2022-de-minimis_en

iii) Stärkung der Transparenzanforderungen durch Einführung eines verbindlichen öffentlichen Registers auf nationaler Ebene oder EU-Ebene.

**Nächste Schritte**

Im Anschluss an die öffentliche Konsultation und die Konsultationen des Beratenden Ausschusses wird die Kommission den Verordnungsentwurf unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Interessenträger und der Mitgliedstaaten möglicherweise überarbeiten.